

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DER SABLONO GMBH

Stand: 19.11.2021

## 1. GEGENSTAND

1.1 Diese Lizenzbedingungen ("**Bedingungen**") regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten für die Nutzung der Online-Software-Lösung Sablono ("**Plattform**") zwischen dem Kunden und Sablono (jeweils eine „**Partei**“ gemeinsam auch die „**Parteien**“). Für Zusatzdienste gelten separate Bedingungen.

1.2 Mit der Annahme einer Buchung durch Sablono oder der Freischaltung eines Nutzerkontos für die Plattform kommt ein bindender Vertrag zwischen dem von Ihnen repräsentierten Unternehmen ("**Kunde**", "**Sie**") als Lizenznehmer und der Sablono GmbH, Kieffholzstraße 4, 12435 Berlin ("**Sablono**"), als Lizenzgeber zustande. Der Vertrag umfasst (a) die vorliegenden Bedingungen, (b) die Bedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung (c) die Nutzungsbedingungen, (d) Sablonos Service Level Agreements („**Sablono SLA**“) und (e) die in der Buchung vereinbarten Bedingungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gehen die in der Buchung vereinbarten Bedingungen vor.

## 2. BEGRIFFE

"Dienste" bezeichnet die Gesamtheit der über die Plattform für den Kunden bereitgestellten Funktionen.

"Dokumentation" bezeichnet alle auf die Nutzung der Plattform bezogenen Informationen (z.B. Nutzerhandbuch).

"Kundendaten" bezeichnet alle elektronischen Daten und Informationen, die der Kunde (a) an die Plattform übermittelt, (b) in oder mittels der Plattform verarbeitet oder nutzt oder (c) Sablono anderweitig anvertraut, einschließlich personenbezogener Daten und sonstiger vertraulicher Informationen.

"Laufzeit" bezeichnet die gebuchte Nutzungsdauer der Plattform.

"Schadcode" bezeichnet alle Programme und Daten, die Schaden an Computersystemen oder Daten verursachen können, wie z.B. Viren, Würmer oder Trojaner.

"Verbundenes Unternehmen" bedeutet, dass es rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

"Website" bezeichnet die Website, über die auf die Plattform zugegriffen werden kann, aktuell: [app.sablono.com](http://app.sablono.com) oder [onsite.sablono.com](http://onsite.sablono.com).

"Zusatzdienste" bezeichnet Leistungen, die über die reine Bereitstellung der Plattform hinausgehen, wie z.B. Nutzersupport, Implementierungs-, Integrations-, Konfigurations- oder Beratungsleistungen.

## 3. BUCHUNG UND BEREITSTELLUNG DER DIENSTE

3.1 Die Buchung der Dienste erfolgt über die Annahme eines individuellen Angebots durch Sablono oder den Abschluss eines Unternehmensvertrags durch die Parteien. Buchungen sind mit ihrem Eingang bei Sablono für den Kunden bindend. In der Buchung sind das gewünschte Startdatum, die Laufzeit und der Nutzungsumfang (Anzahl der Aktivitäten nebst Anzahl der Nutzer, etc.) anzugeben. Diese Bedingungen sind jeweils aktuell in den Sablono Nutzungsbedingungen geregelt, abrufbar unter [Sablono Nutzungsbedingungen](#). Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Buchung zu den aktuell gültigen Preisen, die sich aus dem Sablono-Angebot ergeben. Buchungen hängen nicht von der Bereitstellung künftiger Funktionen oder Eigenschaften ab. Buchungen können während der Laufzeit nur mit schriftlicher Zustimmung von Sablono reduziert oder geändert werden.

3.2 Die Plattform wird dem Kunden so bereitgestellt, wie zum jeweiligen Zeitpunkt vorhanden. Die Plattform weist dabei im Wesentlichen die in der Sablono Plattform Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen und Eigenschaften auf. Abweichungen oder Änderungen, welche die Funktionen der Plattform nicht wesentlich erweitern oder die Nutzbarkeit der Plattform nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten als vertragsgemäß. Erweitert Sablono seine Plattform um zusätzliche Dienstpakete, als solche die bereits benannt sind, sind diese nicht automatisch Bestandteil des Leistungsumfangs und müssen durch den Kunden zusätzlich gebucht werden.

3.3 Sablono übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Sablono Dienste online durchgängig erreichbar sind und fehlerfrei funktionieren. Sablono ist insbesondere nicht verantwortlich für Ausfälle oder Einschränkungen der Nutzbarkeit durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von Sablono liegen. Solche Umstände umfassen z.B. Fälle der höheren Gewalt, Angriffe auf die Plattform sowie Störungen von Telekommunikationseinrichtungen oder Störungen der Stromversorgung. Vertragsbestandteil sind die Sablono SLA, abrufbar unter [Sablono SLA](#).

3.4 Um die Funktionen der Plattform vollständig nutzen zu können, sollte der Kunde die auf der Plattform oder den App-Marktplätzen (z.B. Google Play™, App Store (iOS)) beschriebenen Systemanforderungen erfüllen. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die auf einer Unterschreitung dieser Anforderungen beruhen, stellen keinen Mangel der Plattform dar.

3.5 Die Buchung gilt nur für den darin bezeichneten Kunden. Die Nutzung der Plattform durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sablono. In diesem Fall ist der Kunde für die Nutzung der verbundenen Unternehmen in gleicher Weise verantwortlich wie für die eigene Nutzung. Insbesondere hat der Kunde das Nutzungsentgelt zu entrichten und für die Einhaltung aller Nutzungsbedingungen durch die verbundenen Unternehmen zu sorgen.

#### 4. NUTZUNG DER PLATTFORM

- 4.1 Der Kunde darf die Plattform ausschließlich über die Website, die bereitgestellten Anwendungen (Apps) für mobile Endgeräte und nur mittels der ihm zugewiesenen Nutzerkonten verwenden. Die zeitweise oder dauerhafte Überlassung von Nutzerkonten oder die gemeinsame Nutzung von Nutzerkonten sind unzulässig.
- 4.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle über seine Nutzerkonten vorgenommenen Aktivitäten. Der Kunde hat seine Zugangsdaten geheim zu halten und gegen eine unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Er hat seine Nutzer anzuweisen, Zugangsdaten geheim zu halten und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Er hat Sablono unverzüglich zu informieren, falls er einen unberechtigten Zugriff auf seine Nutzerkonten feststellt oder vermutet.
- 4.3 Sablono ist nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit von Kundendaten zu kontrollieren, ist aber zu Kontrollen der Nutzung berechtigt, wenn tatsächengestützte Anhaltspunkte für ein gesetzes- oder vertragswidriges Verhalten des Kunden vorliegen. Sollten sich entsprechende Anhaltspunkte erhärten und stellt Sablono ein gesetzes- oder rechtswidriges Verhalten fest, teilt Sablono dem Kunden das gesetzes- oder rechtswidrige Verhalten mit und fordert ihn zur Stellungnahme auf, die bei der Entscheidung über die Sperrung berücksichtigt wird, sofern nicht überwiegende Geschäftsinteressen von Sablono oder Dritter eine sofortige Sperrung erfordern. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Sablonos Nutzungsbedingungen.

#### 5. LIZENZ

- 5.1 Mit Vertragsschluss erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur Nutzung der Plattform gemäß der vorliegenden Bedingungen für eigene, interne Geschäftszwecke während der Laufzeit. Der Umfang der Nutzung (Anzahl der Nutzer, etc.) richtet sich nach der Buchung.
- 5.2 Der Kunde erhält keine anderen als die hierin ausdrücklich eingeräumten Rechte. Insbesondere stehen Sablono alle Rechte, Titel und Ansprüche an, auf und aus allen Verbesserungen der Plattform wie z.B. Updates, Upgrades oder sonstigen Modifikationen oder Erweiterungen zu, selbst wenn sie auf Vorschläge des Kunden zurückgehen.
- 5.3 Der Kunde darf außer in zwingenden gesetzlichen Fällen (a) die Plattform nicht modifizieren, kopieren oder Bearbeitungen davon erstellen, (b) die zur Plattform gehörenden oder darin enthaltenen Inhalte nicht an anderer Stelle wiedergeben oder spiegeln (auch nicht mittels sog. Framing), es sei denn, dies erfolgt in eigenen internen Netzwerken des Kunden oder in sonstiger Weise für eigene, interne Geschäftszwecke des Kunden und führt nicht zu einer Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfanges, (c) die Plattform nicht rückentwickeln (Reverse Engineering) und (d) nicht auf die Plattform zugreifen, um konkurrierende Produkte oder Dienste zu erstellen oder um Ideen, Funktionen, Eigenschaften oder grafische Elemente der Plattform zu kopieren oder nachzuahmen.
- 5.4 Jede Partei darf während der Laufzeit den Namen und das Logo der anderen Partei in Kunden- oder Verkäuferlisten (auch auf ihren Websites) führen, soweit hierzu zuvor eine schriftliche Zustimmung

eingeholt wurde und die jeweils festgelegten Standards der Logo- und/oder Marken-Nutzungsrichtlinien eingehalten werden. Sonstige Hinweise auf die andere Partei bedürfen ebenfalls deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.

#### 6. NUTZUNGSENTGELT

- 6.1 Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich für die Mindestvertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Darauffolgend wird das Nutzungsentgelt jeweils für die darauffolgende Vertragslaufzeit im Voraus fällig. Rabatte, sofern im Angebot nicht anders angegeben, gelten grundsätzlich nur für die initiale Vertragslaufzeit; nach Ablauf der rabattierten Zeit gelten die üblichen Entgelte. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Nutzungsentgelts erfolgt nur in den gesetzlich geregelten Fällen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Sablono vollständige und zutreffende Kontakt- und Rechnungsangaben bereitzustellen und diese bei Änderungen unaufgefordert zu aktualisieren.
- 6.2 Die ausgewiesenen Nutzungsentgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Berechnung von Mehrwertsteuer richtet sich nach dem anwendbaren Recht; Sablono berechnet keine Mehrwertsteuer, sofern das Reverse Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuld) Anwendung findet. Sollte Sablono aufgrund einer Rechtsänderung verpflichtet sein, Mehrwertsteuer auf die Nutzungsentgelte zu berechnen, ist Sablono berechtigt, dem Kunden die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Nutzungsentgelten in Rechnung zu stellen. Sollten Zahlungen, die an Sablono zu leisten sind, einem Steuereinbehalt oder ähnlichen Steuern unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Zahlungen unverzüglich erhöht werden, so dass der an Sablono tatsächlich geleistete Nettobetrag dem Betrag entspricht, den Sablono erhalten hätte, wenn ein solcher Einbehalt nicht fällig gewesen wäre.
- 6.3 Zahlt der Kunde das Nutzungsentgelt nicht vertragsgemäß, so darf Sablono unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe jegliche Nutzerkonten des Kunden sperren, bis der Zahlungsrückstand vollständig ausgeglichen ist. Wird der Zahlungsrückstand nicht binnen 30 Tagen ab Fälligkeit ausgeglichen, darf Sablono diesen Vertrag außerordentlich kündigen. Sonstige Rechte von Sablono bleiben davon unberührt.

#### 7. DATENSCHUTZ

- 7.1. Die Parteien schließen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der die anlässlich dieses Vertrags vorgenommene Datenverarbeitung regelt.
- 7.2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Sablonos Datenschutzinformation enthalten.

#### 8. VERTRAULICHKEIT

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig vertrauliche Informationen wie nachstehend beschrieben zu behandeln.
- 8.2. Vertrauliche Informationen bezeichnet alle Informationen einer Partei (nachfolgend „**offenlegende Partei**“), die gegenüber der anderen Partei (nachfolgend „**empfangende Partei**“) offengelegt werden und die (a) bei mündlicher

Offenlegung zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet werden, (b) bei schriftlicher Offenlegung mit "vertraulich", "geschützt" oder in vergleichbarer Weise eindeutig gekennzeichnet sind oder (c) nach ihrer Art oder den Umständen ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich verstanden werden müssen. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, personenbezogene Daten, Preise und Vertragskonditionen, Geschäfts- und Marketingpläne, Programmcodes, Nutzernamen und Passwörter, Produktdesigns und Angaben zu Geschäftsabläufen. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die ohne Verletzung einer gegenüber der offenlegenden Partei bestehenden Pflicht (a) im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein zugänglich sind oder werden, (b) der empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren, (c) unabhängig von der empfangenden Partei entwickelt wurden oder (d) rechtmäßig, d.h. ohne Verschulden bzw. Zutun der empfangenden Partei, von einem Dritten empfangen wurden, (e) sofern die empfangende Partei rechtlich verpflichtet ist (d.h. aufgrund Gesetzes und/oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung), vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, wird Sie dies der offenlegenden Partei zuvor mitteilen (sofern eine solche Mitteilung rechtlich zulässig ist) und die offenlegende Partei auf deren Wunsch und Kosten angemessen dabei unterstützen, die Offenlegungspflicht abzuwehren oder ihren Umfang zu begrenzen.

- 8.3. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei nicht für Zwecke außerhalb des Vertrags offenlegen bzw. nutzen, ohne dass die offenlegende Partei dies schriftlich gestattet hat. Ausgenommen davon ist die Offenlegung vertraulicher Informationen durch die empfangende Partei gegenüber ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern, die sie zur Erbringung der Dienste benötigen, falls die empfangende Partei versichert, dass sich solche Mitarbeiter und Auftragnehmer bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. vor Erhalt der vertraulichen Informationen Bedingungen unterworfen haben, die den Bedingungen des vorliegenden Vertrags im Wesentlichen entsprechen. Die empfangende Partei schützt vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt, die sie bei eigenen vertraulichen oder geschützten Informationen anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt.
- 8.4. Abweichend von Ziffer 8.3 darf Sablono im Zuge einer Umstrukturierung, einer Ausgliederung oder eines Verkaufs aller oder einzelner Vermögensgegenstände die Existenz und relevante Angaben zu der Kundenbeziehung auf vertraulicher Basis gegenüber einem potenziellen Erwerber oder Rechtsnachfolger offenlegen.
- 8.5. Sofern die empfangende Partei vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei unter Verletzung des vereinbarten Vertraulichkeitsschutzes offenlegt oder nutzt (oder mit der Offenlegung oder Nutzung droht), darf die offenlegende Partei zusätzlich zu sonstigen verfügbaren Rechtsbehelfen einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel erwirken, dass diese Handlungen gerichtlich untersagt werden.
- 8.6. Die in dieser Ziffer festgelegten Vertraulichkeitspflichten überdauern das Vertragsende (gleich auf welchem Grund es beruht, z.B. Zeitablauf oder Kündigung) für zwei Jahre.

## 9. FREISTELLUNG

- 9.1. Der Kunde wird Sablono von jeglichen Verlusten, Schäden oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) freistellen, schadlos halten und gegen entsprechende Ansprüche verteidigen, die gegen Sablono auf der Grundlage eines vom Kunden zu vertretenden Handelns oder Unterlassens mit der Behauptung erhoben werden, dass (a) der Kunde die Plattform anders nutzt als in diesem Vertrag oder in der Dokumentation vorgesehen, (b) die Kundendaten oder ihre vertragsgemäße Verarbeitung oder Nutzung durch Sablono irgendwelche Rechte eines Dritten verletzen, oder (c) der Dritte in sonstiger Weise geschädigt wurde.
- 9.2. Voraussetzung jeder Freistellungspflicht nach Ziffer 9 ist, dass Sablono (a) den Kunden umgehend schriftlich über den betreffenden Anspruch informiert und (b) dem Kunden sämtliche Hilfe, Informationen und Befugnisse einräumt, die für die Abwehr oder vergleichsweise Beilegung des betreffenden Anspruchs erforderlich sind.

## 10. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

- 10.1. Sablonos Haftung für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit wird bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Im Übrigen ist Sablonos Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von Sablono für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorgelegen haben (gemäß § 536 a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt.
- 10.3. Die in Ziffer 10.1 und 10.2 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Darüber hinaus gilt eine Haftungsbeschränkung nicht, wenn und soweit Sablono eine Garantie übernommen hat.
- 10.4. Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten entsprechend für die Haftung von Sablono für vergebliche Aufwendungen.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln beträgt 1 Jahr.

## 11. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 11.1 Der Vertrag gilt zunächst für die bei der ersten Buchung festgelegte ursprüngliche Laufzeit, grundsätzlich für 12 Monate.
- 11.2 Der Vertrag verlängert sich bei Projektverträgen jeweils automatisch um einen weiteren Monat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat und bei Unternehmensverträgen jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von mindestens einer Partei spätestens drei Monate vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit bzw. des aktuellen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung jeder Partei bleibt unberührt. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung der anderen Partei nicht binnen 30 Tagen ab schriftlicher Mitteilung geheilt wird.

- 11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.5 Kündigt der Kunde berechtigt außerordentlich, so erstattet Sablono ihm das im Voraus bezahlte Nutzungsentgelt für die verbleibende Dauer der Laufzeit anteilig zurück. Eine solche Kündigung befreit den Kunden nicht von der Zahlung von Nutzungsentgelten, die sich auf den Zeitraum vor Wirksamkeit der Kündigung beziehen.
- 11.6 Eine Kündigung aus wichtigem Grund seitens Sablono lässt Schadensersatzansprüche Sablonos gegen den Kunden unberührt, die Sablono zum Beispiel in Form von Bereitstellungskosten erlitten hat; diese hat der Kunde Sablono zu ersetzen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 11.7 Nach Vertragsende kann der Kunde 30 Tage lang weiter auf seine Nutzerkonten zugreifen, um seine Kundendaten herunterzuladen bzw. zu exportieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf Sablono die Nutzerkonten des Kunden deaktivieren. Mit Ablauf von 14 Tagen nach der Deaktivierung der Nutzerkonten löscht Sablono alle darin befindlichen Kundendaten.

## 12. ZUSICHERUNGEN

- 12.1 Die Parteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie diesen Vertrag rechtswirksam abschließen können.
- 12.2 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass (a) die Kundendaten keine Urheberrechte, Patente, Betriebsgeheimnisse oder sonstigen Dritt- oder Schutzrechte verletzen, (b) angemessene Sorgfalt anwendet, um möglichst zu verhindern, dass die Kundendaten Schadcode enthalten und (c) er die Plattform nicht in vertrags- oder rechtswidriger Weise nutzen wird.
- 12.3 Sablono sichert zu und gewährleistet, dass (a) Sablono angemessene technische und sonstige Vorkehrungen trifft, um möglichst zu verhindern, dass die Plattform Schadcode enthält und (b) Sablono ausreichende Rechte besitzt, um dem Kunden die hierin gewährten Nutzungsrechte einzuräumen.

## 13. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 13.1 Sablono darf die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dies erforderlich ist, um Änderungen der Plattform oder Dienste abzubilden. Sablono teilt dem Kunden solche Änderungen unter Angabe des Wirksamkeitsdatums mit angemessenem Vorlauf in geeigneter Form mit (z.B. auf der Plattform oder per E-Mail). Falls die Änderungen eine spürbare Absenkung der Funktionalität der Plattform betreffen sollten, wird Sablono dem Kunden in der Mitteilung ein binnen 1 Monats auszuübendes Sonderkündigungsrecht einräumen. Falls der Kunde das Sonderkündigungsrecht nicht wahrnimmt, gelten die Änderungen als vereinbart.
- 13.2 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## 14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Dieser Vertrag begründet keine Partnerschaft, kein Joint Venture und kein Franchise-, Vertretungs-, Treuhand- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.
- 14.2 Übt eine Partei ihre vertraglichen oder gesetzlichen Rechte nicht oder verspätet aus, so liegt darin kein Verzicht.
- 14.3 Jede Partei darf diesen Vertrag in seiner Gesamtheit ohne die Zustimmung der anderen Partei übertragen, sofern dies im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer Übernahme, einer Umstrukturierung oder der Veräußerung sämtlicher oder aller wesentlichen Vermögensgegenstände der betreffenden Partei erfolgt, an der kein unmittelbarer Wettbewerber der anderen Partei beteiligt ist. Jeder Versuch einer Partei, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag entgegen dieser Ziffer zu übertragen, ist unwirksam.
- 14.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- 14.5 Dieser Vertrag mit allen in Ziffer 1.2 genannten Bestandteilen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Vorschläge oder Zusicherungen.